

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1976	Herausgegeben zu Saarbrücken, 20. September	Nr. 41
------	---	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel. Vom 12. August 1976	905
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Löschung der Eintragung des Naturdenkmals Nr. 51 vom 29. November 1951 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 53 vom 8. Dezember 1951). Vom 2. September 1976	912
Bekanntmachung betr. die Niederlassungserlaubnis einer Hebamme. Vom 3. September 1976	912
Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallbeseitigungsverbandes Saar (ABV) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – über die Gebührenerhebung im Bereich der öffentlichen Abfallbeseitigung im Saarland. Vom 11. März 1976	912
Berichtigung	913
III. Amtliche Bekanntmachungen	913

I. Amtliche Texte

321 **Verordnung**
über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im
Landkreis St. Wendel

Vom 12. August 1976

§ 1

Schutzgebiet

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1012 vom 13. November 1974 (Amtsbl. S. 1011) sowie § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1974 (Amtsbl. S. 120) wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. April 1976 (Amtsbl. S. 362) und mit Ermächtigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – oberste Naturschutzbehörde – vom 13. April 1976 folgendes verordnet:

(1) Die in Absatz 2 aufgeführten Gebiete im Landkreis St. Wendel werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Von dem Schutz sind in jedem Falle ausgenommen der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BBauG) und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BBauG).

(2) Die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, deren Kennnummern (§ 2 Abs. 1) entsprechend ihrer Zugehörigkeit zum Gebiet einer bestimmten Gemeinde nachstehend hinter dem Namen der jeweiligen Gemeinde in Klammern aufgeführt sind, umfassen folgende Flächen:

Seiten 906-907 nicht relevant

- b) in der Gemarkung Eitzweiler
die Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 15, 16 und 17;
- c) in der Gemarkung Freisen
die Fluren 1, 2 und 3,
Flur 4 mit Ausnahme der Gewanne Auf Hammen,
die Fluren 15, 16, 17, 18 und 21,
Flur 22 mit Ausnahme der Gewanne Am Kloppe-
hübel;
- d) in der Gemarkung Grügelborn
Flur 3,
Flur 4 mit Ausnahme des nördlich der Landstraße
L II. O. Nr. 311 liegenden Teils,
Flur 5;
- e) in der Gemarkung Haupersweiler
Flur 1;
- f) in der Gemarkung Oberkirchen
die Fluren 1, 2 und 5,
Flur 26 mit Ausnahme des östlich der Landstraße
L II. O. Nr. 309 liegenden Teils,
die Fluren 27 und 28,
Flur 30 mit Ausnahme des Flurstückes 3, das
durch Verordnung vom 20. Oktober 1950 (Amtsbl.
1951, S. 211) als Naturschutzgebiet ausgewiesen
ist,
die Fluren 32 und 33;
- g) in der Gemarkung Reitscheid
die Fluren 1, 4 und 5;

**06. in der Gemeinde Tholey (L 02.06.03, L 02.06.07,
L 02.06.08, L 02.06.10)**

- a) in der Gemarkung Bergweiler
von Flur 3 die Gewannen Oben am Ehrenborn,
Beim Ehrenborn, Langwieserrechwald, Auf den
Stöcken untere Gewann, In der Hoschbach, An
der Mertzshumes, Am Blasiusberger Kreuz, An der
Blasiuskapelle, Auf den Stöcken obere Gewann
sowie die Gewanne Am Blasiusberg, jedoch ohne
den Teil, der südwestlich des von Sotzweiler her-
aufführenden Zufahrtsweges liegt,
Flur 4;
- b) in der Gemarkung Hasborn-Dautweiler
die Fluren 1, 2 und 3,
die Fluren 5, 6 und 7 ohne die westlich der Auto-
bahn liegenden Teile,
Flur 20 mit Ausnahme der Gewanne In der alten
Kröp;
- c) in der Gemarkung Lindscheid
Flur 1 mit Ausnahme der Gewannen Oben am
Bergbaum auf der Höh, Am Bergbaum, Zwischen
den Wäldern, Hinter Häspelt, Vor Häspelt, Hölz-
ches Garten, Am Stahlberg, Am Onkelsberg, Bei
Hölzches Born, Das Holzwieschen, In der Frohn-
bach, Der Brillborngarten, Die Frohnbacher Wie-
sen und die Hofwies,

Von Flur 2 die Gewannen Beim Gehemm, Auf der
röther Höh im Hofland, Auf der röther Klupp, In
Scherersdell, Beim Ellerborn, Bei dem Röther-
Höhbörn, Am Berg in den kurzen Theilen, Auf
dem Sankgraben in der Bierkaul, Auf dem Sank-
graben obig dem Hirtenstück, Sankgraben, In
Ostenbach bei dem tiefen Graben, Auf'm Groß-
wald ober dem Hirtenstück, In der Wackenkaul,
Auf dem Bärwäldchen, In der vordersten Sank
und Ober dem Waldborn;

- d) in der Gemarkung Neipel
von Flur 1 die Gewannen Das Geisköpfchen, In
der Kraubeswies, Im Schafkripp, Hinterm Geis-
köpfchen, Auf Kläbrech, Vor Schwamm am Rech,
Auf Schwamm, Auf Blumheck, Blumheck, Hinter
Blumheck auf Fritschenwald, Auf Blumenheck,
Die Wascherdskaul, Bei der alten Unner, Frit-
schenheck und Im Ostergarten,
von Flur 2 die Gewannen Ohleswies, Auf der
Ohleswies, Am vordersten Köpfchen, Großwies,
In der Mertelbach, Auf dem hintersten Köpfchen,
Im Eckelsgrund, Hirtenwies, Bruchwies, Bruch,
Bei der Großwies, Im Breitlinggarten, Auf Breit-
ling, Breitlingsköpfchen, Auf Breitlingsköpfchen,
Am Presser, Auf der Schloßwies und In der
Schloßwies;
- e) in der Gemarkung Scheuern
Flur 1 mit Ausnahme der Gewannen Die Langen
am Galgenberg, Bei den Pühlen, Auf dem Galgen-
berg, Hinterm Galgenberg, Am Schäferecken und
Bei Morgenkreuz;
- f) in der Gemarkung Sotzweiler
Flur 4 mit Ausnahme der Gewannen Oben am
Hammelsborn, Altwiese, Am Engscheider Hof,
Oben am Hof, Die Hanfstücke, Im Pesch, Am Tho-
leyer Weg, Am Bilz, Auf der Bilz, Oberhalb dem
Bohngarten und An den Kämpfen sowie ohne
den westlich der Autobahn liegenden Teil,
die Fluren 5 und 6.
Flur 7 ohne den westlich der Autobahn liegenden
Teil;
- g) im Ortsteil Theley
aa) in der Gemarkung Theley
die Fluren 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12 und 15,
von Flur 23 die Gewannen Am Hasenberg und
der Hasenberg obig Leitzweiler,
die Fluren 24 und 25,
bb) in der Gemarkung Selbach
von Flur 1 (Imsbach) die Flurstücke Nr. 1/6,
5/2, 5/4 bis 5/7, 5/10, 5/12, 6/4 bis 6/12, 7/1
bis 7/3, 9/2 bis 9/7, 10/1 bis 10/5, 11/1, 13/1,
15/1, 16/1, 3/1, 27/9, 29/9 ,
Flur 2 (Imsbach) mit Ausnahme des Flurstük-
kes Nr. 60/29,
Flur 3 (Imsbach),
von Flur 14 die Flurstücke Nr. 1481 bis 1483,
1484/1, 1484/2, 1545/1484, 1555/1484, 1556/1484,
1559/1484, 1560/1484, 1564/1484 bis 1566/1484,
1572/1484, 1574/1484, 1579/1484 bis 1581/1484,
1583/1484, 1585/1484, 1611/1484, 1624/1484 bis
1631/1484, 1648/1484 bis 1650/1484, 1656/1484,

1661/1484, 1662/1484, 1666/1484 bis 1670/1484, 1677/1484, 1679/1484, 1680/1484, 1685/1484 bis 1688/1484, 1691/1484, 1692/1484, 1701/1484, 1721/1484, 1722/1484, 1732/1484, 1733/1484, 1751/1484, 1752/1484, 1763/1484, 1764/1484, 1798/1484;

h) in der Gemarkung Tholey

von Flur 1 die Gewannen In Reisenhell, Vor Reisenhell, Varuswald und Unterm Varuswald,

Die Fluren 6, 7, 8 und 11,

Flur 15 mit Ausnahme der Gewannen Auf Stokkert und Am Schiederhübel.

Flur 16;

i) in der Gemarkung Überroth-Niederhofen

die Fluren 2, 3 und 4,

Flur 5 mit Ausnahme der Gewannen Auf dem Weierborn und Der alte Kühonger;

07. in der Gemeinde Marpingen (L 02.07.09, L 02.07.10, L 02.07.12)

a) in der Gemarkung Alsweiler

die Fluren 1 und 2,

von Flur 3 die Gewannen Beim Dreiecksborn, In den Dachslöcher, Der Espenwald, Steinacker, In der Sulch, Schachen auf den Weiherwald, In den Schachen, Am Schachenerkopf, Die Kanzel, An der Kanzel, Unter dem Weiherborn, die Bruchelswiese, Hinter der Farrenwies, Farrenwies, Im Walkental, Bei der Kleewies, Kleewis ober dem Höhbörn;

b) in der Gemarkung Berschweiler

die Fluren 19, 20 und 22,

von der Flur 23 die Gewannen In der Frankenbach und Berschelt;

c) in der Gemarkung Marpingen

die Fluren 9 und 10,

Flur 20 mit Ausnahme der Gewannen Bei der Kirchheck, Im Braunacker und Wackenwald;

d) in der Gemarkung Urexweiler

von Flur 1 der Teil, der südlich der Landstraße L II. O. Nr. 318 von Urexweiler nach Marpingen liegt,

von Flur 6 die Gewanne Bruderfeldschachen und das Flurstück Nr. 183/86,

die Fluren 17, 18 und 19;

08. in der Stadt St. Wendel (L 02.08.10, L 02.08.11, L 02.08.12, L 02.08.13, L 02.08.14, L 02.08.15, L 02.08.16, L 02.08.17)

a) in der Gemarkung Bliesen

die Fluren 1, 2, 3, 7 und 11,

Flur 13 mit Ausnahme der Gewanne Gombacher Mühl,

Flur 14;

b) in der Gemarkung Bubach

die Gewannen Hohlwiese, Jakobsbiese oder vor Bonel, Jakobsbiese, Unterste Ronel, Nickelsbiese, Auf'm Muhlhübel, In der Muhl, Ober der Muhl, Hinter Ronel, Bruch, Ockenbiese, Ockenwies vorderste und hinterste Gewinn, Im Ruckert hinterste Gewinn, Auf'm Rauhwinkel kurze Gewinn, Im Ruckert hinterste Gewinn, Auf'm Rauhwinkel kurze Gewinn, Unterm Heidenbösch dritte und vierte Gewinn, Unter Heidenbösch auf'm Weg fünfte Gewinn, Vor der Schneiderbiese erste und zweite Gewinn, Schinderbiese, Hinter der Schneidersbiese erste und zweite Gewinn, Heidenbösch, Am Anderswald oder Langhecke, In der Sehr, Krämel, Krämelwald und Nauwies-Weyher,

die Gewannen Thomas und Grieswald bis zur Landstraße L I. O. Nr. 131 im Süden, die Gewannen Auf'm Krämel, Hinterm Krämel auf'm Weg, Hinterm Krämel, Ober der Tränke, An der Tränke erste und zweite Gewinn, Unter der Tränke erste bis vierte Gewinn, Am Osterpfad;

c) in der Gemarkung Hoof

Flur 8, bestehend aus den Gewannen Im Seiters und Seiterssumpfen,

Flur 9, bestehend aus den Gewannen Langensteinheck, Amtsmannsheck und Seiterswäldchen,

Flur 10, bestehend aus den Gewannen Hirschacker, Gerbestall zwischen den Gräben, Gerbestall Dell und Gerbestall jenseits der Gräben,

Flur 12, bestehend aus den Gewannen Jenseits Gerbestall, Gerbestall, Vorderer Wald, Steffelheck und Auf'm Weiher hinterm Mühlflur,

von Flur 14 die Gewannen Unterm Haselbach, Butterbiese, Börrling, An der Waldwies erste, zweite, oberste Gewinn, Hasemer Feld, An der Hasemer Feldheck und von der Gewanne Oberster Haselbach der südlichste Teil bis zum Betzelbach;

d) in der Gemarkung Leitersweiler

die Fluren 1, 2 und 3,

Flur 4 ohne den östlich der Landstraße L II. O. Nr. 309 liegenden Teil,

Flur 5 ohne den östlich der Landstraßen L II. O. Nr. 309 und L II. O. Nr. 312 liegenden Teil,

die Fluren 8, 9, 10 und 11;

e) in der Gemarkung Marth

Flur 3, bestehend aus den Gewannen Krämelwald, Bürgerbiese, Schulbiese, Stockbiese, In der Röthel, Auf'm Hofacker, Wagner's Weierchen, Am Hommesrech, Trieschbiese, Hühnerwiesen, Am Fonel in der Dreispitz, Am Fonel erste bis zehnte Gewinn, Ulmbach, Neuwiesen und Klingelwiesen,

Flur 4, bestehend aus den Gewannen Am Klingelberg erste bis vierte Gewinn, Gräblingsfeld, Gräblingsheck, Am Klingelberg und Klingelberg,

von Flur 7 die Gewannen Pfaffenbreitbiese, Langwiesen, Weiherwiesen, Im Loh, Wachswiesen und Wachsdel,

Flur 8, bestehend aus den Gewannen Seitersheck und Im Damborn,

(3) Da die in den Gemarkungen Hoof, Marth, Niederkirchen, Osterbrücken und Saal laufenden Flurbereinigungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, entsprechen die zusätzlich neben den Gewannenbezeichnungen aufgeführten Flurbzeichnungen in diesen Gemarkungen lediglich dem Entwurf einer noch nicht endgültigen Flureinteilung der Flurbereinigungsbehörde.

§ 2

Landschaftsschutzkarte und Kennnummern

(1) Die durch diese Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, bestehend aus den Blättern beziehungsweise Teilen der Blätter Nr. 6307, 6308, 6407, 6408, 6409, 6507, 6508 und 6509 der topographischen Karte 1 : 25 000 in oranger Farbe kenntlich gemacht und durch eine Linie in oranger Farbe umrandet und entlang den Gemeindegrenzen unterteilt (Landschaftsschutzkarte). Die zusammenhängenden Landschaftsschutzgebiete und die sich aus der nach Satz 1 vorgenommenen Unterteilung ergebenden Teile zusammenhängender Gebiete sind in der Landschaftsschutzkarte nach einem für das Saarland gültigen Kennnummernsystem gekennzeichnet (Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 16. Januar 1974 – Az.: R 6 – Et/Bn –). Die beiden ersten Ziffern (02) der sechsstelligen Kennnummern geben den Landkreis an und die 3. und 4. Ziffer (01 bis 08) der Kennnummern geben die Gemeinden an, in denen die Schutzgebiete liegen; die beiden letzten Ziffern (01 bis 17) der Kennnummern stellen die Ordnungszahlen der 17 zusammenhängenden Landschaftsschutzgebiete dar.

(2) Die Landschaftsschutzkarte wird bei der unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich in archivmäßiger Verwahrung bei der obersten Naturschutzbehörde.

§ 3

Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten sind Veränderungen verboten, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Maßnahmen

(1) Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) die Herstellung und Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch in den Fällen, in denen eine Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht erforderlich ist;
- b) das Abbauen und Aufschütten von Bodenbestandteilen sowie das sonstige Ändern der Bodengestalt, insbesondere die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
- c) das Beseitigen und Ändern von stehenden und fließenden Gewässern;

- d) die Beseitigung und Schädigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken und Gebüsch; hierzu gehört auch die Rodung und der nicht forstgerechte Kahlschlag von Waldflächen;
- e) die Änderung der Nutzungsart, insbesondere das Umwandeln von Wald in Nutzflächen anderer Art;
- f) die Anlage von Wegen, Park-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
- g) das Anbringen von Werbeanlagen aller Art;
- h) das Ablagern von Abfällen und Schutt, insbesondere von Autowracks und industriellen Abfällen; weiterhin fällt unter diese Bestimmung auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle;
- i) der Bau von ortsfesten Frei- und Rohrleitungen sowie von Seilbahnen und Seilliften;
- j) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen, ausgenommen dunkel gehaltene Weidezäune und Einfriedigungen, die zum Schutz der Erzeugnisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind; nicht notwendig im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Einfriedigungen, deren Pfostenstärke bei Ausführung in Holz 17 cm, bei Ausführung in Beton- oder Stahlbeton 10 cm und bei Ausführung in Eisen 5 cm überschreitet oder die in der freien Feldflur höher als 1,20 m sind;
- k) das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten an anderen als dafür bestimmten Stellen;
- l) das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Wege.

(3) Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2, Buchstabe e ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Hecke, Gewässer oder als landwirtschaftliche Nutzfläche; der Wechsel zwischen Ackerland und Grünfläche gilt nicht als Änderung der Nutzungsart im Sinne dieser Vorschrift.

§ 5

Erlaubnis und Ausnahme

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt oder wenn bei einer Erteilung der Erlaubnis unter entsprechenden Auflagen oder Bedingungen ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 3 abgewendet werden kann.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen vom Verbot des § 3 zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder wenn im Fall des § 4 Abs. 2 Buchstabe e die Änderung der Nutzungsart für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist. Die Ausnahmebewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden.

(3) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde

Zur Erteilung der Erlaubnis (§ 5 Abs. 1) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstabe a – i und zur Erteilung der Ausnahmebewilligung (§ 5 Abs. 2) ist die Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde erforderlich.

§ 7

Nichtanwendung

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt möglichst schonen, sowie auf die rechtmäßige, nicht den Naturhaushalt und das Landschaftsbild störende Ausübung der Fischerei und der Jagd.

§ 8

Strafbestimmungen

Wer eine der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Handlungen ohne die nach § 4 erforderliche Erlaubnis oder ohne die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Ausnahmegewilligung der unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel vom 30. Juni 1952 (Amtsbl. S. 603),
2. die Erste Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel vom 30. April 1955 (Amtsbl. S. 602) betreffend das Wendalinustal in der Gemarkung St. Wendel.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 12. August 1976

Der Landrat des Landkreises St. Wendel

Untere Naturschutzbehörde

Dr. Marner

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

339

Bekanntmachung

betreffend die Löschung der Eintragung des Naturdenkmals Nr. 51 vom 29. November 1951 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 53 vom 8. Dezember 1951)

Vom 2. September 1976

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie des § 8 Abs. 1 und 2 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) wird das im Verzeichnis der Naturdenkmale für den ehemaligen Kreis St. Ingbert geführte Naturdenkmal „1 Linde“ Gemarkung Wörschweiler, auf dem Dorfplatz vor dem ehemaligen Bürgermeisteramt, am 29. November 1951 in das Naturdenkmalbuch des ehemaligen Kreises St. Ingbert eingetragen (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 53 vom 8. Dezember 1951), mit sofortiger Wirkung gelöscht.

Homburg, den 2. September 1976

**Der Landrat
des Saar-Pfalz-Kreises**

Im Auftrag

Weirich

Regierungsrat

340

Bekanntmachung

Vom 3. September 1976

Nachdem die Hebamme Rosemarie Meisberger, geb. am 21. Januar 1939, wohnhaft Brückenstraße 18, Merchweiler, seit dem 1. September 1976 ihre Tätigkeit nicht mehr ausübt, wird hiermit die am 3. Januar 1964 ausgefertigte Niederlassungserlaubnis zurückgenommen (§ 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1764).

Ottweiler, den 3. September 1976

**Der Landrat
als Kreispolizeibehörde**

In Vertretung

Hock

320

Satzung

zur Änderung der Satzung des Abfallbeseitigungsverbandes Saar (ABV) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – über die Gebührenerhebung im Bereich der öffentlichen Abfallbeseitigung im Saarland

Vom 11. März 1976

Auf Grund des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (AG AbfG) vom 20. Juni 1973 (Amtsbl. S. 549), der Verbandssatzung des Abfallbeseitigungsverbandes Saar vom 5. Dezember 1973 (Amtsbl. 1974, S. 22, Amtsbl. 1975, S. 144 und Amtsbl. 1976, S. 66), der Satzung über die Durchführung



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1998	Ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Dezember 1998	Nr. 52
------	--	--------

Inhalt

	Seite
I. Amtliche Texte	
Verordnung betreffend die vorläufige Anordnung der Anwendung des § 80 SWG für das beabsichtigte Überschwemmungsgebiet an der Blies im Bereich der Gemeinde Oberthal, der Stadt St. Wendel, der Stadt Ottweiler, der Stadt Neunkirchen und der Stadt Bexbach. Vom 11. November 1998	1178
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Blies im Bereich der Kreisstädte Neunkirchen und Homburg, der Städte Bexbach und Blieskastel sowie der Gemeinden Kirkel und Gersheim. Vom 11. November 1998	1182
Verordnung betreffend die vorläufige Anordnung der Anwendung des § 80 SWG für das beabsichtigte Überschwemmungsgebiet an der Blies im Bereich der Gemeinden Gersheim, Mandelbachtal und Kleinblittersdorf. Vom 11. November 1998	1186
Verordnung betreffend die vorläufige Anordnung der Anwendung des § 80 SWG für das beabsichtigte Überschwemmungsgebiet an der Prims im Bereich der Gemeinde Nonnweiler, der Stadt Wadern und der Gemeinde Schmelz. Vom 11. November 1998	1190
Verordnung betreffend die vorläufige Anordnung der Anwendung des § 80 SWG für das beabsichtigte Überschwemmungsgebiet an der Prims im Bereich der Gemeinde Schmelz, der Stadt Lebach, der Gemeinde Nalbach, der Gemeinde Saarwellingen und der Stadt Dillingen. Vom 11. November 1998	1195
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Verwaltungsvorschriften zur Saarländischen Schiedsordnung (VV SSchO) — Gemeinsamer Erlaß des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern (3180 — 18/VII). Vom 2. März 1998	1198
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien in Frankfurt/Main, Herrn Dr. Zivota Zivkovic. Vom 4. Dezember 1998	1199
Bekanntmachung betreffend die Ernennung eines Pharmazierates bei der Regierung des Saarlandes. Vom 9. November 1998	1199
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	1199
• Bekanntmachung des Präsidenten des Amtsgerichts Saarbrücken über die Erteilung einer Erlaubnis als Rentenberater tätig zu sein. Vom 1. Dezember 1998	1210
• Bekanntmachung des Präsidenten des Amtsgerichts Saarbrücken über die Erteilung einer Erlaubnis als Inkassounternehmer tätig zu sein. Vom 1. Dezember 1998	1210
Bekanntmachungen von Liquidationen	1210
Bekanntmachungen von Städten und Gemeinden	1210
• Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel. Vom 3. November 1998	1210
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	1213
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	1215
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung des Entsorgungsverbandes Saar — Abfallwirtschaft — über die Entsorgungstermine für Sonderabfallmengen aus Haushalten im Jahre 1999. Vom 16. November 1998	1216
• Bekanntmachung des Entsorgungsverbandes Saar — Abfallwirtschaft — über die Sperrmüllabfahren im Jahre 1999. Vom 16. November 1998	1232
• Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes für das Jahr 1999	1247

2416 **Bekanntmachung**

5S C 433/98 — Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Sulzbach, Blatt 9013 in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG in Schwäbisch Hall eingetragene Briefgrundschuld von 35.000,00 DM nebst 9–10 % Zinsen p.a. und über die im Grundbuch von Sulzbach, Blatt 12355 in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG in Schwäbisch Hall eingetragene Briefgrundschuld über 70.000,00 DM nebst 9–10 % Zinsen p.a. sind für kraftlos erklärt (Urteil vom 13. November 1998).

Saarbrücken, den 2. Dezember 1998

Das Amtsgericht

2426 **Bekanntmachung**

Mit Erlaubnisurkunde vom 13. Oktober 1998 ist Herrn Werner Hillen, geb. am 30. März 1936 in Saarbrücken, wohnhaft in 66265 Heusweiler-Holz, Birkenweg 23, gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis erteilt worden, in Heusweiler als Rentenberater tätig zu sein.

Der Präsident des Amtsgerichts

R. Kalbhenn

2427 **Bekanntmachung**

Mit Erlaubnisurkunde vom 20. November 1998 ist Herrn Detlef Richter, geb. am 24. Januar 1948 in Berlin-Kreuzberg, wohnhaft in 66904 Brücken, Hochstraße 20, gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis erteilt worden, in Saarbrücken als Inkassounternehmer für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen tätig zu sein.

Der Präsident des Amtsgerichts

R. Kalbhenn

Vereinsregister

2408 **Vereinsregister — Neueintragung**

3 VR 1133 — 30. November 1998 — Rassengeflügelzuchtverein Erbach e.V., Sitz: 66424 Homburg-Erbach.

Amtsgericht Homburg

2379 **Vereinsregister — Neueintragung**

7 VR 1112 — 20. November 1998 — Obst- und Gartenbauverein Weiten (OGV) e.V., Sitz: Mettlach.

Amtsgericht Merzig

2380 **Vereinsregister — Neueintragung**

7 VR 1113 — 24. November 1998 — RAL-Gütegemeinschaft Rückproduktion von FCKW-haltigen Kühlgeräten e.V., Sitz: Mettlach.

Amtsgericht Merzig

2412 **Vereinsregister — Neueintragung**

VR 608 — 23. November 1998 — Saarländische Elterninitiative bewegungsbehinderter Kinder, 66539 Neunkirchen-Furpach.

Amtsgericht Neunkirchen

2390 **Vereinsregister — Eintragung**

VR 1054 — 24. November 1998 — Förderkreis des TC Schwarz-Weiss 1927 Bous e.V., Bous.

Die Satzung ist am 7. Januar 1998 errichtet.

Amtsgericht Saarlouis

2428 **Vereinsregister — Eintragung**

VR 1055 — 2. Dezember 1998 — Verein für Heimatkunde Lisdorf e.V., Saarlouis-Lisdorf.

Die Satzung ist am 7. November 1997 und 3. April 1998 errichtet.

Amtsgericht Saarlouis

Liquidationen

2180 (3) **Liquidation**

Die Caimacan GmbH mit Sitz in der Bismarckstraße 69 in 66121 Saarbrücken ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Saarbrücken, den 28. Oktober 1998

Der Liquidator

M. Ackermann

Bekanntmachungen von Städten und Gemeinden

2271 **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel**

Vom 3. November 1998

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, berichtigt S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 41 des Gesetzes Nr. 1381 zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG) vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) verordnet der Landkreis St. Wendel — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Die Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) wird dahingehend geändert, dass eine Teilfläche des Hofgutes Imbsbach in der Gemarkung Theley der Gemeinde Tholey nicht mehr Bestandteil des Schutzgebietes Nr. 2.06.03 ist. Außerdem werden die Gemarkungs-, Flur- und Parzellenbezeichnungen auf den neuesten Stand gebracht, da durch die Gebiets- und Verwaltungsreform und das Flurbereinigungsverfahren Primstal vom 22. Mai 1981 eine Neueinteilung und Neunummerierung der Gemarkungen, Flure und Flurstücke erfolgt ist.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

(1) Die ausgegliederte Fläche umfaßt etwa 4,5 ha. Ihre Lage ist aus einer Übersichtskarte M 1 : 10.000 und einer Flurkarte M 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung sind, ersichtlich. Die Karten werden einschließlich des Verordnungstextes beim Landkreis St. Wendel, Untere Naturschutzbehörde, Mommstraße 27, 66606 St. Wendel und beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Oberste Naturschutzbehörde, Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedem während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Übersichtskarte wird außerdem als Anlage zur Verordnung mit veröffentlicht.

(2) Die mit dieser Verordnung bewirkten Änderungen sind in der bei der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrten Landschaftsschutzkarte zur Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 durch schwarze Schraffierung kenntlich gemacht.

(3) § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 wird wie folgt geändert:

1. die Flächenbeschreibung unter Nr. 02 Buchstabe i) in der Gemarkung Selbach erhält folgende Fassung:
die Fluren 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14 und 18,
von Flur 20 die Gewannen Vor Weißbruch, Roschbornerwies, Roschbornerwald, Am Roschbornerwald, Vor Roschborn, Ronnwies und Katzenzehl,
Flur 26;

2. die Flächenbeschreibung unter Nr. 06 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

in der Gemarkung Theley

die Fluren 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12 und 15,

von Flur 23 die Gewannen Am Hasenberg und Der Hasenberg obig Leitzweiler,

die Fluren 24 und 25,

Flur 26 mit Ausnahme des Teiles des Flurstückes 29/9, das sich aus der zu der Verordnung gehörenden Flurkarte ergibt,

Flur 27 mit Ausnahme der Flurstücke 15/2, 15/4 und 20/4 und der Teile der Flurstücke 12/1, 12/2, 17/1, 19/1, 19/2, 20/3, 23/2, 23/3 und 29/6, die sich aus der zu der Verordnung gehörenden Flurkarte ergeben,

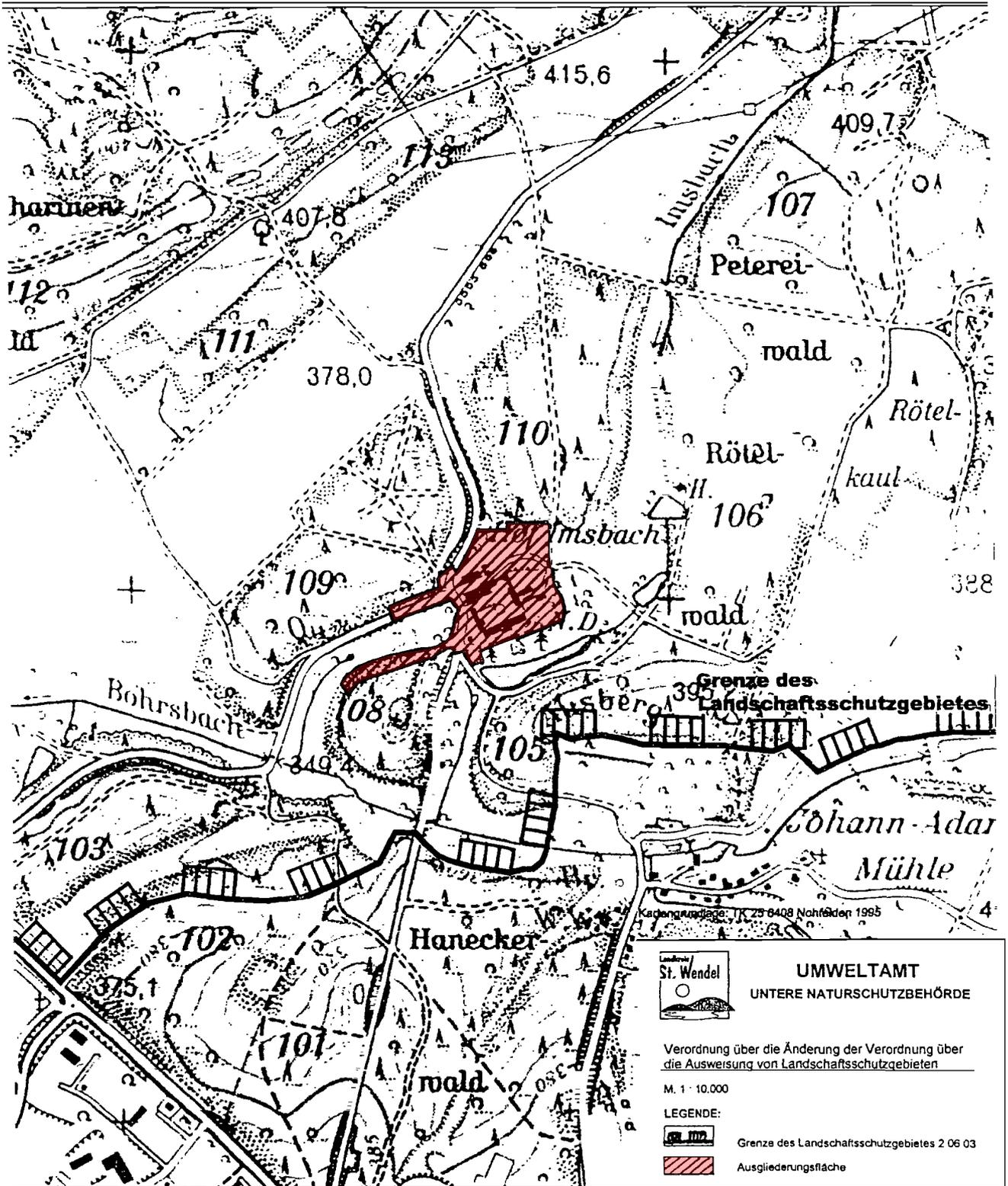
Flur 28.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 3. November 1998

Landkreis St. Wendel
— Untere Naturschutzbehörde —
Franz Josef Schumann
Landrat





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2008	Ausgegeben zu Saarbrücken, 18. September 2008	Nr. 37
------	---	--------

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser. Vom 8. September 2008	1454
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel. Vom 27. August 2008	1455

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Stellenausschreibungen des Landesbetriebes für Straßenbau (LfS)	1457
---	------

III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten	1459
Bekanntmachungen von Liquidationen	1460
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	1460
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	1461
Stellenausschreibungen anderer Behörden	
• Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes	1465
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels	1466

§ 7 Abs. 2 Satz 1 mit. Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Die zuständige Behörde gibt den zu beteiligenden Behörden des anderen Staates auf der Grundlage der übersandten Unterlagen Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist vor der Entscheidung über den Antrag oder die Maßnahme nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ihre Stellungnahme abzugeben.

- (3) Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht und dabei angegeben wird, bei welcher Behörde zu dem Vorhaben Stellung genommen werden kann, wobei darauf hinzuweisen ist, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die in dem anderen Staat ansässigen Personen sind im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung an dem Erlaubnisverfahren oder Verfahren nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Inländern gleichgestellt.
- (4) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Kurzbeschreibung entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV und, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt.
- (5) Die zuständige Behörde übermittelt den nach Absatz 1 beteiligten Behörden anderer Staaten die getroffene Entscheidung einschließlich der Begründung. Sofern sich in dem anderen Staat ansässige Personen oder Behörden am Erlaubnisverfahren oder Verfahren nach § 7 Abs. 2 Satz 1 beteiligt haben, kann sie eine Übersetzung des Bescheides beifügen.
- (6) Die für die Entscheidung über die Erlaubnisse oder über das Verfahren nach § 7 Abs. 2 Satz 1 zuständige Behörde berücksichtigt die Ergebnisse der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ihrer Entscheidung.
- (7) Erlaubnisse und Aktualisierungen von Erlaubnissen von Behörden anderer Staaten sind zugänglich zu machen.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 8. September 2008

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf

**347 Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten
im Landkreis St. Wendel**

Vom 27. August 2008

Auf Grund der §§ 18 und 20 (1) des Art. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarl. Naturschutzgesetz — SNG) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726 f.), geändert durch das Gesetz Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreformgesetz) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393 f.) verordnet das Ministerium für Umwelt:

§ 1

**Änderung der Verordnung über die Ausweisung
von Landschaftsschutzgebieten
im Landkreis St. Wendel**

Die Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. Oktober 1976 (Amtsbl. S. 905 f.) wird dahingehend geändert, dass das Flurstück 2/5, Flur 28, sowie folgende Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Theley nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.06.03 sind: 44/12, 26/2, 27/2, 28, 29/2, 30/2, 31/2, 32/3, 33/3, 34/3, 44/8, 46/3, 47, 49/1 (teilweise), 51/12, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60/2, 61/2, 62/2, 63/2, 64/2, 65/2, 66/2, 67/2, 68/4, 69/4, 70/4, 74, 76, 77, 50/2, 69, 70.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Bei der ausgegliederten Fläche von ca. 24 ha handelt es sich um eine klassifizierte Straße, Feldwirtschaftswege (z. T. vollversiegelt), Ackerflächen, Grünland sowie im kleineren Umfang um Feldraine und Feldgehölze. Ihre Lage ist aus der beigefügten Karte 1:3.500 ersichtlich, die einschließlich des Verordnungstextes im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Saarbrücken, verwahrt wird.

§ 3

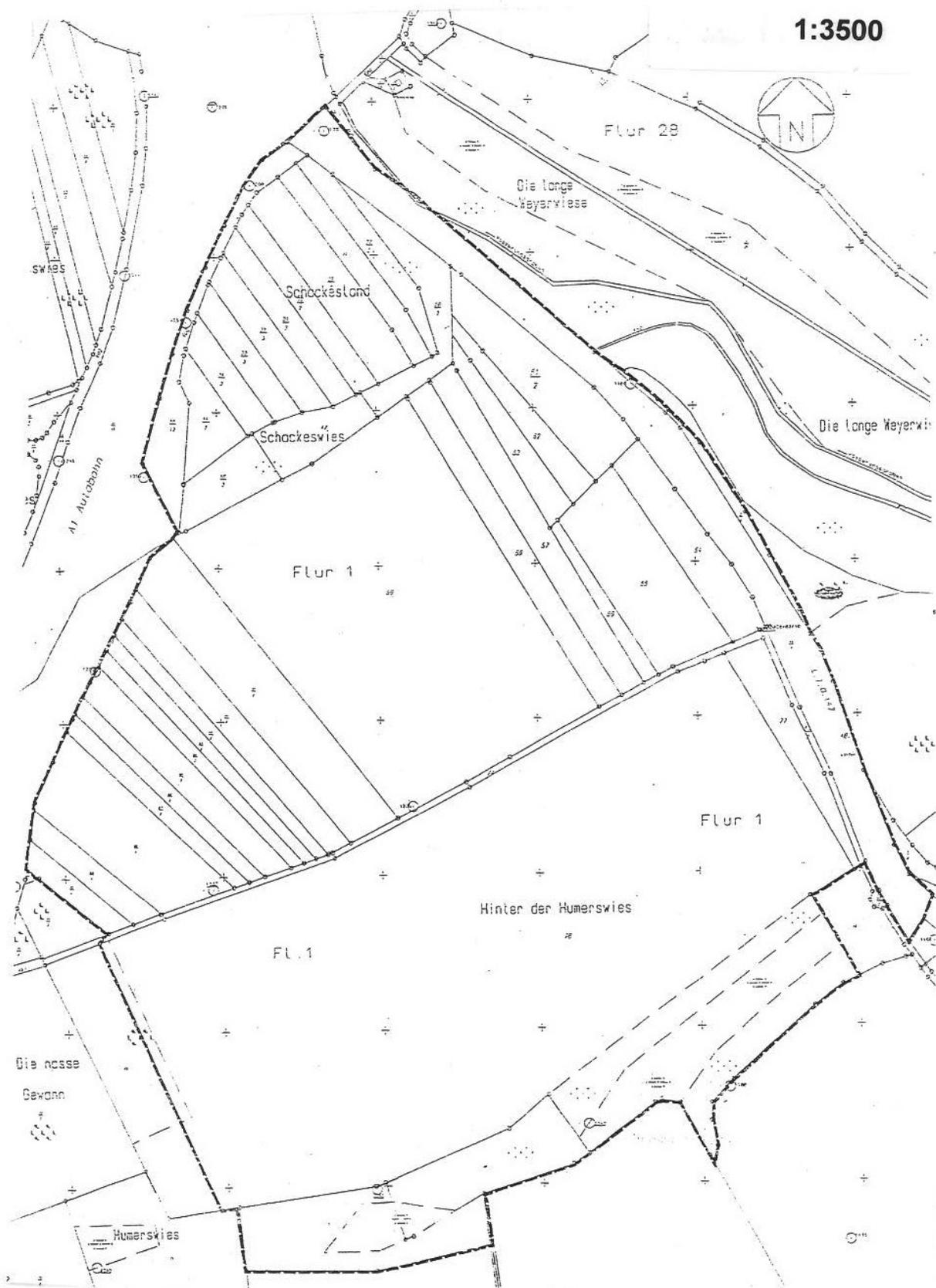
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 27. August 2008

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf



Anlage zur vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Wendel

 Ausgliederungsfläche



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2011	Ausgegeben zu Saarbrücken, 22. September 2011	Nr. 32
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel. Vom 9. September 2011.	308
--	-----

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes. Vom 30. August 2011	309
---	-----

A. Amtliche Texte

Verordnungen

91 Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel

Vom 9. September 2011

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I. S. 2542), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr:

§ 1

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel

Die Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsblatt S. 905) wird dahingehend geändert, dass folgende Flurstücke im Bereich des Schaumbergplateaus Gemarkung Tholey, Flur 16,

nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L 02.06.03 sind: 25/7, 25/1 und 13/32, jeweils teilweise, sowie 25/5 vollständig.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche liegt auf dem Schaumbergplateau, das bereits durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen ist und umfasst ca. 1,358 ha. Die ausgegliederte Fläche ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

§ 3

Inkrafttreten

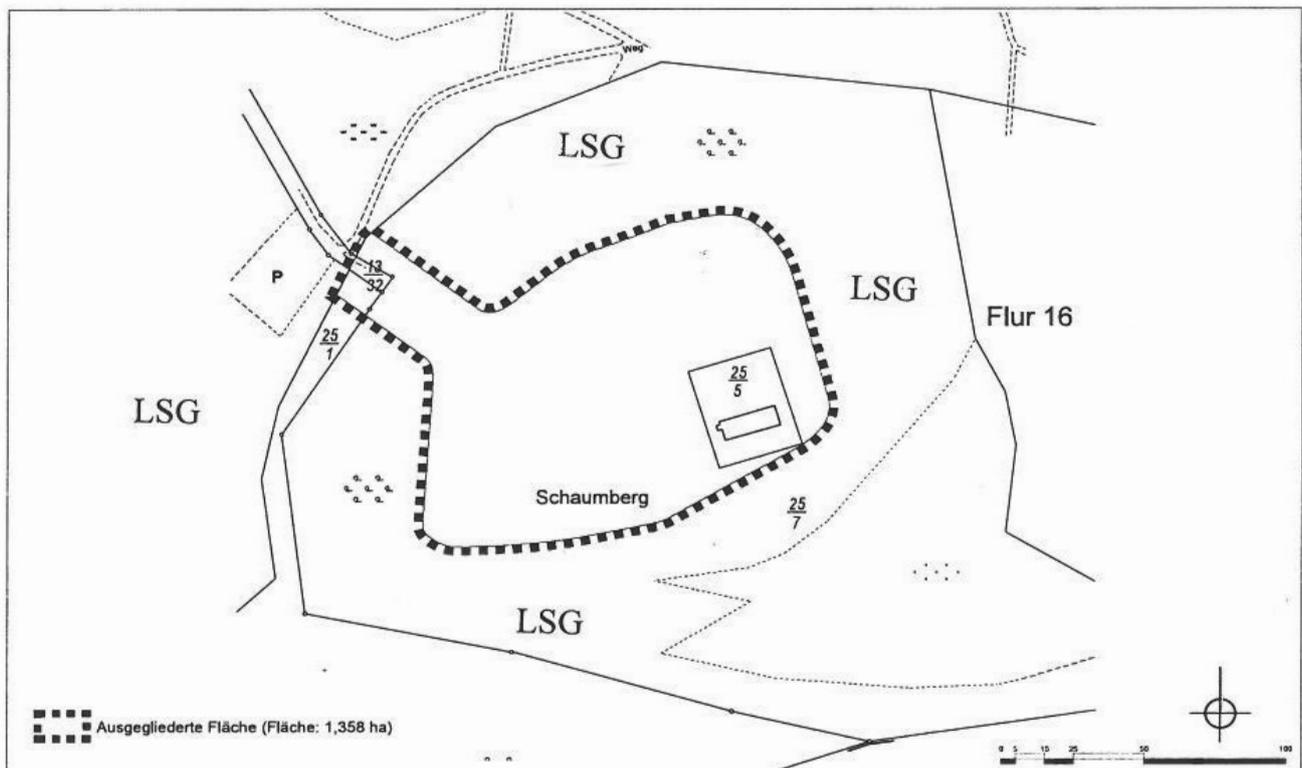
Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 9. September 2011

**Die Ministerin
für Umwelt, Energie und Verkehr**

Dr. Peter

— Anhang —



**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

Artikel 16

**Änderung der Verordnung über die Ausweisung
von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis
St. Wendel**

Nach § 7 der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Rehlinger

Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Dezember 2015	Nr. 36
------	--	--------

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes Teil I für das Jahr 2016 ist der **14. Januar 2016**.
Der Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **6. Januar 2016, 12.00 Uhr**.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (L 6407-307 Seite
Teilflächen 2, 4 und 5), vom 25. November 2015 941

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1872 Gesetz über die Zustimmung zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Vom 11. November 2015	903
Gesetz Nr. 1873 Gesetz über die Zustimmung zum Achtzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Vom 11. November 2015	911
Gesetz Nr. 1878 2. Gesetz zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung von Vorschriften des Landesrechts. Vom 1. Dezember 2015.	913
Gesetz Nr. 1877 zur Novellierung des Saarländischen Mediengesetzes. Vom 1. Dezember 2015	913
Gesetz Nr. 1876 zur Änderung des Amtsblattgesetzes. Vom 1. Dezember 2015	932

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301). Vom 24. November 2015	933
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (L 6407-307/Teilflächen 2, 4 und 5). Vom 25. November 2015	941
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307/Teilflächen 1 und 3). Vom 25. November 2015	949
Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 1. März 1952 zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland. Vom 25. November 2015	957
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch. Vom 24. November 2015	959
Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. Vom 25. November 2015	959
Verordnung zur Entfristung und Anpassung von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur. Vom 2. Dezember 2015	960
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Arbeitskammer des Saarlandes. Vom 26. November 2015	963

**146 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Wiesenlandschaft bei Überroth“
(L 6407-307/Teilflächen 2, 4 und 5)**

Vom 25. November 2015

Aufgrund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 26 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das Natura 2000-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (6407-307) besteht aus 5 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 287 ha. Die Teilflächen 1 und 3 werden unter der Bezeichnung „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307) als Naturschutzgebiet und die Teilflächen 2, 4 und 5 unter der Bezeichnung „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (L 6407-307) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 156 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (L 6407-307) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Tholey, Gemarkungen Hasborn-Dautweiler, Überroth-Niederhofen, Scheuern und Lindscheid, und in der Gemeinde Schmelz, Gemarkungen Dorf im Bohnental und Limbach. Das Schutzgebiet gliedert sich in drei Teilbereiche mit Flächen nördlich des Ortes Limbach, nördlich des Ortes Lindscheid sowie westlich des Ortes Hasborn-Dautweiler.

(3) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Tholey und der Gemeinde Schmelz. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(4) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(5) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, des prioritären Lebensraumtyps:

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion,
der Lebensraumtypen:

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), Subtyp 6214 Halbtrockenrasen sandig-lehmiger, basenreicher Böden (Koelerio Phleion phleoides)

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum,

und des Lebensraumes der Art:

1060 Großer Feuerfalter (Lycaena dispar).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

§ 3

Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,

2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6410 Pfeifengraswiesen**, **6210 Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6214 Halbtrockenrasen sandig-lehmiger, basenreicher Böden)** und **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (Erhaltungszustand A); auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (Erhaltungszustand B und C) ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd, ausgenommen auf Flächen mit Lebensraumtypen Maßnahmen mit dem Ziel, jagdbare Wildtiere anzulocken bzw. innerhalb des Schutzgebietes zu binden, wie zum Beispiel Kirrungen oder Ablenkungsfütterungen, sowie die Anlage und Unterhaltung von Jagdschneisen und Wildäckern; zulässig ist die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zwecke der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt,
8. Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden, auf Flächen mit Lebensraumtypen nur bei dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus,
9. Nutzung und, soweit erforderlich, zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,
10. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge unter Beachtung des Absatzes 2 Nr. 1 und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung,
11. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils aufgrund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar; die Befristung gilt nicht bei Gefahr im Verzug,
12. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober. Die Arbeiten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeits-

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

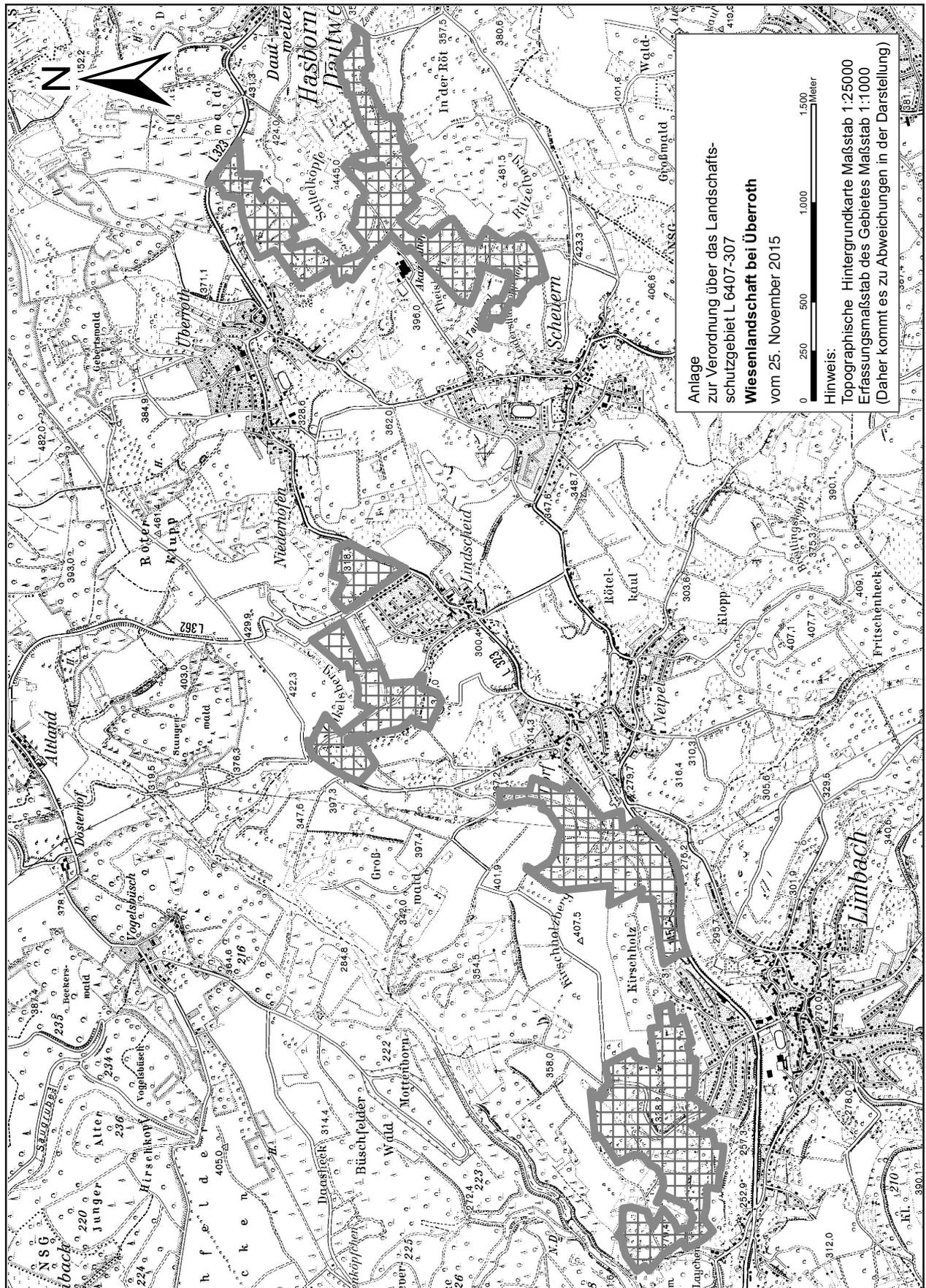
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) und die Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel

vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. November 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Dezember 2015	Nr. 36
------	--	--------

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes Teil I für das Jahr 2016 ist der **14. Januar 2016**.
Der Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **6. Januar 2016, 12.00 Uhr**.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307 Seite
Teilflächen 1 und 3), vom 25. November 2015 949

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1872 Gesetz über die Zustimmung zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Vom 11. November 2015	903
Gesetz Nr. 1873 Gesetz über die Zustimmung zum Achtzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Vom 11. November 2015	911
Gesetz Nr. 1878 2. Gesetz zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung von Vorschriften des Landesrechts. Vom 1. Dezember 2015.	913
Gesetz Nr. 1877 zur Novellierung des Saarländischen Mediengesetzes. Vom 1. Dezember 2015	913
Gesetz Nr. 1876 zur Änderung des Amtsblattgesetzes. Vom 1. Dezember 2015	932

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301). Vom 24. November 2015	933
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (L 6407-307/Teilflächen 2, 4 und 5). Vom 25. November 2015	941
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307/Teilflächen 1 und 3). Vom 25. November 2015	949
Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 1. März 1952 zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland. Vom 25. November 2015	957
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch. Vom 24. November 2015	959
Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. Vom 25. November 2015	959
Verordnung zur Entfristung und Anpassung von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur. Vom 2. Dezember 2015	960
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Arbeitskammer des Saarlandes. Vom 26. November 2015	963

**147 Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Wiesenlandschaft bei Überroth“
(N 6407-307/Teilflächen 1 und 3)**

Vom 25. November 2015

Aufgrund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 23 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das Natura 2000-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (6407-307) besteht aus 5 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 287 ha. Die Teilflächen 1 und 3 werden unter der Bezeichnung „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307) als Naturschutzgebiet und die Teilflächen 2, 4 und 5 unter der Bezeichnung „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (L 6407-307) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 131 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Nonnweiler, Gemarkung Mühlfeld, der Gemeinde Tholey, Gemarkungen Hasborn-Dautweiler und Überroth-Niederhofen, und der Stadt Lebach, Gemarkung Dörsdorf. Das Schutzgebiet gliedert sich in ein nördliches Teilgebiet, zwischen den Orten Primstal und Dautweiler, und ein südliches Teilgebiet mit Flächen nördlich und westlich des Ortes Dörsdorf.

(3) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Lebach, der Gemeinde Nonnweiler und der Gemeinde Tholey. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(4) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(5) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

der Lebensraumtypen:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi* – *Veronicion dillenii*

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*],

und des Lebensraumes der Art:

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines strukturreichen Biotopkomplexes aus Grünland und Waldgesellschaften feuchter bis nasser Standorte, vielfältiger Hecken- und Gebüschstrukturen, Großseggenrieden und Schilfröhrichte, welcher zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beiträgt und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum bietet.

§ 3

Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6410 Pfeifengraswiesen**, **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (Erhaltungszustand A) und **6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (Erhaltungszustand B und C) ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2; Aufforstungen sind nur zulässig mit auf den Standorten natürlich vorkommenden Baumarten oder durch Naturverjüngung,
6. Jagd, ausgenommen auf Flächen mit Lebensraumtypen Maßnahmen, mit dem Ziel, jagdbare Wildtiere anzulocken bzw. innerhalb des Schutzgebietes zu binden, wie zum Beispiel Kurrungen oder Ablenkungsfütterungen, sowie die Anlage und Unterhaltung von Jagdschneisen und Wildäckern; zulässig ist die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zwecke der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt,
8. Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden, auf Flächen mit Lebensraumtypen nur bei dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus,
9. Nutzung und, soweit erforderlich, zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,
10. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge unter Beachtung des § 3 Absatz 2 Nr. 1 und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung,
11. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils aufgrund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom

durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

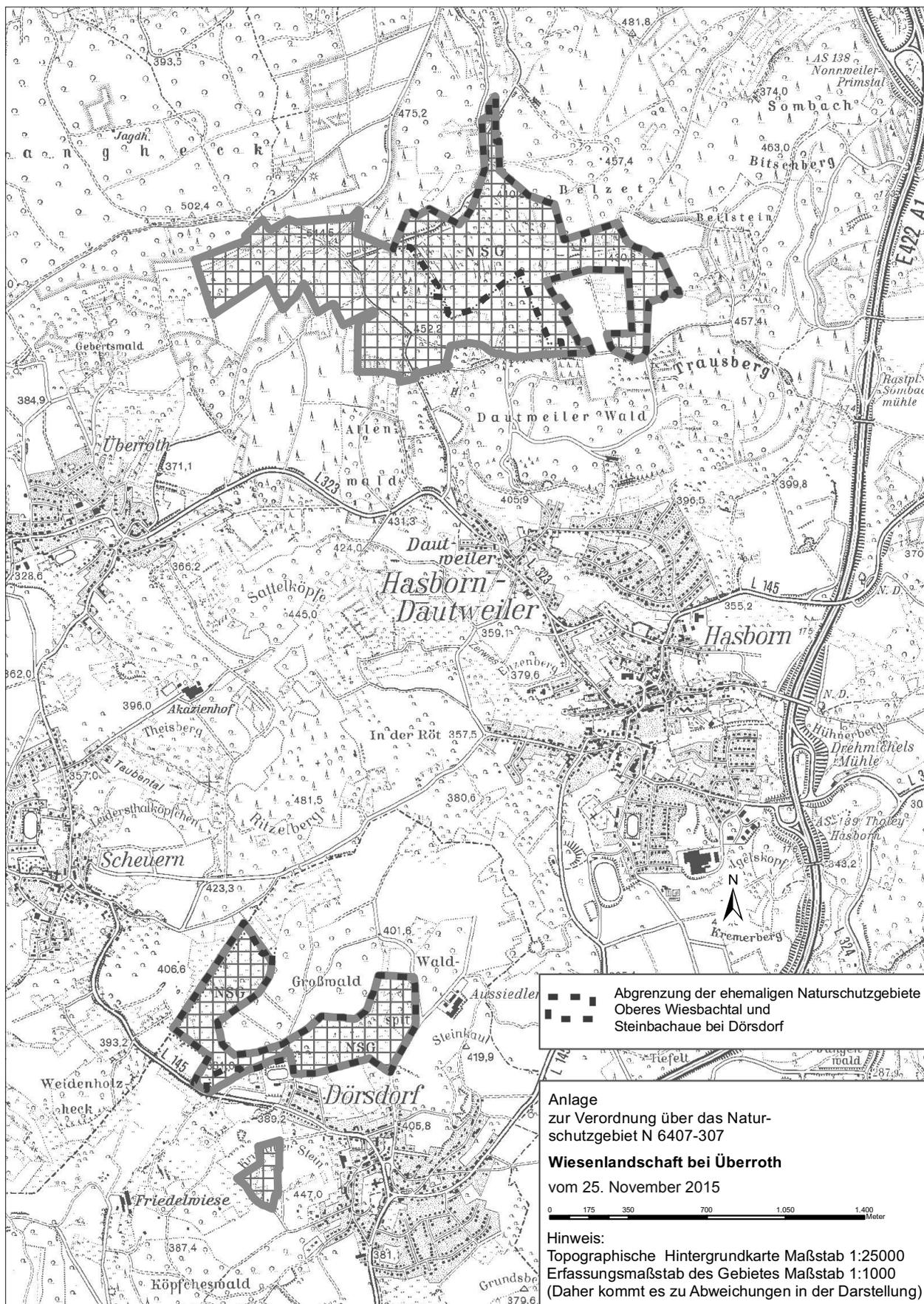
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Wiesbachtal“ vom 7. Juli 1988 (Amtsbl. S. 624) und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbachaue bei Dörsdorf“ vom 10. Oktober 1991 (Amtsbl. S. 1138) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) und die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. November 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2017	Nr. 50
------	--	--------

*Wir wünschen allen Abonnenten/Innen und Leser/Innen
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2018.*

Ihr Amtsblatt-Team

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes **Teil I** für das Jahr 2018 ist der **11. Januar 2018**.
Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **3. Januar 2018, 12.00 Uhr**.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Prims" (L 6507-301), Seite
vom 12. Dezember 2017 2073

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1938 Haushaltsbegleitgesetz 2018 (HBeglG 2018). Vom 5. Dezember 2017	1029
Gesetz Nr. 1937 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2018 (Haushaltsgesetz – HG – 2018). Vom 5. Dezember 2017	1033

Gesamtplan mit Haushaltsübersicht.	1041
• Einzelplan 01 Landtag	1163
• Einzelplan 02 Ministerpräsidentin und Staatskanzlei	1186
• Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Sport	1254
• Einzelplan 04 Ministerium für Finanzen und Europa	1357
• Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	1416
• Einzelplan 06 Ministerium für Bildung und Kultur.	1490
• Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	1623
• Einzelplan 09 Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	1704
• Einzelplan 10 Ministerium der Justiz	1834
• Einzelplan 17 Zentrale Dienstleistungen	1925
• Einzelplan 18 Verfassungsgerichtshof	1970
• Einzelplan 19 Rechnungshof	1974
• Einzelplan 20 Baumaßnahmen	1982
• Einzelplan 21 Allgemeine Finanzverwaltung	2018
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Söterbachtal“ L 6408-302. Vom 12. Dezember 2017	2064
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2073
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2082
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305). Vom 12. Dezember 2017	2092
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland. Vom 11. Dezember 2017	2101
Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung – SGB IX). Vom 12. Dezember 2017	2101
Organisationserlass des Landtages über die Errichtung des Landesinstitutes für präventives Handeln. Vom 14. Dezember 2017	2105
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Investitionsmaßnahmen an Schulen mit Ganztagsangeboten – Investitionsprogramm Bildung und Betreuung II. Vom 12. Dezember 2017	2105
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Verlagerung der unabhängigen und weisungsfreien Stabsstelle Bergschäden vom Oberbergamt des Saarlandes zum Landtag des Saarlandes	2107
Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: 12. Dezember 2017 —. Vom 12. Dezember 2017	2108

318 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301)

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 240,81 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Nonnweiler, Gemarkungen Nonnweiler, Braunshausen, Kastel, Mettnich und Mühlfeld, der Gemeinde Nohfelden, Gemarkung Eiweiler, der Gemeinde Tholey, Gemarkungen Lindscheid und Theley, Gemeinde Schmelz, Gemarkungen Dorf und Limbach und der Stadt Wadern, Gemarkungen Büschfeld, Lockweiler, Krettnich und Dagstuhl.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den Gemeinden Tholey, Schmelz, Nonnweiler und Nohfelden sowie der Stadt Wadern. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion

91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

der Lebensraumtypen:

3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*],

der prioritären Art und ihrer Lebensräume:

1078 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),

der Arten und ihrer Lebensräume:

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

1337 Biber (*Castor fiber*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

A 094 Fischadler (*Pandion haliaetus*)

A 103 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

A 151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

A 166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

A 215 Uhu (*Bubo bubo*)

A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

A 238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*),

der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

A 257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung des Primstals mit seinen talbegleitenden Steilhängen, sowie den umgebenden Hangwald- und Auenflächen, die Lebensraum teils seltener oder gefährdeter Arten sind: Bleicher Schwingel (*Festuca pallens*), Bibernelle-Rose (*Rosa pimpinellifolia*), Geschwollenes Neckermoo (*Neckera menziesii*), Rasiges Grünstängelmoos (*Scleropodium cespitosum*), Kleines Grünstängelmoos (*Scleropodium touretii*), Behaartes Filzigelbaubermoo (*Metzgeria pubescens*), Bach-Goldhaarmoo (*Orthotrichum rivulare*) und Bayerisches Grobzahnmoo (*Timmia bavarica*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**, **6230 Borstgrasrasen** und **6410 Pfeifengraswiesen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,

Seiten 2075-2079 nicht relevant

- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen; davon ausgenommen sind wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die behördlich veranlasst oder wahrgenommen werden.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

Vorgaben für die Gewässerbewirtschaftung erfolgen durch Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, die von der Obersten Wasserbehörde nach § 103 Absatz 2 des Saarländischen Wassergesetzes vom 28. Juni 1960, zuletzt geändert durch Art. 1 Siebtes ÄndG vom 03.12.2003 (Amtsbl. 2014 I S. 2) erstellt werden.

Die Oberste Wasserbehörde stellt das Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde her, um die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit Art- und Habitatvorkommen sicherzustellen; der Managementplan nach Absatz 1 übernimmt nachrichtlich diese Planungen.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindli-

chen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern“ vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. S. 603), die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis“ vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) sowie die „Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel“ vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

